



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany**

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Landkreis Lüneburg
FD 62

Fon 04131 / 402877

Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke
BUND-RV Elbe-Heide
Fon 04131 / 38868
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Per mail an: rrop_beteiligungsverfahren@landkreis-lueneburg.de

Lüneburg, den 13.04.2023

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025): Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie erhalten unsere Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Vorhaben. Wir äußern uns gleichzeitig im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. (vgl. § 10 f Satz 2 der Satzung des Landesverbands des BUND, Teil A).

Vorbemerkung des BUND Regionalverband Elbe-Heide

Der BUND RV Elbe-Heide findet innerhalb des neu aufzustellenden RROP des Landkreises Lüneburg keine Aussagen zur gerade in unserer heutigen Zeit so wichtigen Aussage des §1 Abs. 2 ROG:

„Leitvorstellung [...] ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.“

Unser Anliegen als Natur- und Umweltschutzverband ist, dass auch Raumplanung zu einem grundle-

BUND RV Elbe-Heide,
Katzenstr. 2, 21335 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

genderen Wandel („Transformation“) von Wirtschaft und Gesellschaft, Lebens- und Arbeitsentwürfen in Richtung Nachhaltigkeit beiträgt. Ferner gilt es, auch mit Hilfe der Raumplanung bislang ungelöste Umweltprobleme zu mindern und die planetaren Belastungsgrenzen einhalten zu können. Die ökologischen Grenzen einzuhalten ist damit auch eine Voraussetzung für die Erreichung der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („2030 Agenda“).

„Eine solche nachhaltigkeitsorientierte Transformation ist in den vergangenen Jahren von Politik (BMUB 2016a; 2016b; Deutsche Bundesregierung 2016; UN 2015) und Wissenschaft (Brohmann et al. 2017; Jacob et al. 2015; Jacob et al. 2020; WBGU 2011; Wolff et al. 2018; Kemp et al. 2007; Köhler et al. 2019; Geels et al. 2017) eingeklagt worden. Sie erfordert, dass wir die Art und Weise, wie wir uns ernähren, fortbewegen, mit Energie versorgen, wie wir wohnen und kommunizieren etc. grundlegend nachhaltiger gestalten. Tiefgreifender Wandel innerhalb der entsprechenden Energie-, Verkehrs-, Ernährungs- oder Kommunikationssysteme (sog. sozio-technischer Systeme) funktioniert dabei nur, wenn sich neben Produkten und Technologien auch Märkte, Infrastrukturen, Nutzerpraktiken, Werte und Normen, gesellschaftliche Leitbilder, soziale und zeitliche Strukturen und Politiken ändern (Geels 2005)“ (aus: *Den ökologischen Wandel gestalten*, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Februar 2023, S.14). Innerhalb der Raumplanung ist ein Zusammendenken von ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklungen unerlässlich, was nur mit einer Vorsorgeorientierung gelingen kann. So ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, die Raum für eine nachhaltigkeitsorientierte Transformation gibt .

Die zeichnerische Darstellung ist nicht geeignet, raumordnerische Belange für zukünftige Planungen darzustellen. Die verwendeten Symbole der verwendeten Kategorien überlagern sich und sind in der verwendeten Auflösung nicht lesbar. Wir möchten anregen, das RROP in der Form wie das vorliegende Geoportal darzustellen. Auch einige der verwendeten Abbildungen (z.B. Abb. 15) in der Begründung sind nicht zu vergrößern, so dass die Auflösung nicht ausreicht, um damit arbeiten zu können.

Im BUND Regionalverband Elbe-Heide sind überwiegend ehrenamtliche Mitglieder tätig. Da viele technisch nicht ausreichend ausgestattet sind, senden wir Ihnen unsere Stellungnahme postalisch und als E-Mail.

Im Folgenden nehmen wir zu den Zielen und Grundsätzen des neu aufzustellenden RROP des Landkreises Lüneburg Stellung.

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide sieht im Klimawandel und seinen Klimaveränderungen mit Trockenheit und Starkregenereignissen das tragende Leitmotiv für die räumliche Planung des Landkreises Lüneburg (LBEG, Nicole Engel, Udo Müller, Robin Stadtmann, Denise Harders & Heinrich Höpers:

Auswirkungen des Klimawandels auf Böden in Niedersachsen, Hannover 2020).

Der Klimawandel als eine der zentralen existentiellen Herausforderungen erfordert, den Erhalt der *natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern (1.1 07 4 LROP)*. Die Festsetzung von THG-Senken, der Regenrückhalt in der Fläche, ein geändertes und den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten angepasstes Wassermanagement sind nur einige Beispiele, die nicht vollumfänglich im RROP wiederzufinden sind. Es geht nicht mehr darum, Beispiele zu benennen, sondern in der Fläche Veränderungen durch räumliche Zielsetzungen in die Wege zu leiten.

Um das angestrebte Ziel der Klimaneutralität des Landkreises Lüneburg bis 2030 auch nur annähernd zu erreichen, sind nicht nur Investitionen in die Erneuerbaren Energien notwendig. Vielmehr ist der naturbasierte Klimaschutz und naturbasierte Klimaschutzanpassung essentiell, indem Ökosystemdienstleistungen genutzt, Treibhausgasemissionen reduziert und Kohlenstoffspeicher wie kohlenstoffreiche Böden bewahrt und vor allem erweitert werden. Indem naturbasierte Lösungen vorangetrieben und in der Fläche gesichert werden, tragen diese zu verschiedenen Zielsetzungen bei, z.B. Klima- und Ressourcenschutz, Resilienz gegenüber den Folgen der Klimakrise wie Dürren und Überschwemmungen, Gesundheit der Menschen, Stärkung der Biodiversität, Luftreinhaltung, Boden- und Gewässerschutz, Wassermanagement, Lebensqualität.

Entsprechend des LROP Niedersachsen vermisst der BUND Regionalverband Elbe-Heide die grundsätzliche Aussage zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung, die die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen soll (1.1 01 1 LROP). Die Umsetzung der Forderung nach Klimaschutz und Klimaschutzanpassungen werden in den folgenden Abschnitten des RROP nicht vollumfänglich sichtbar. Der BUND vermisst dafür räumliche Zielfestlegungen, um den Herausforderungen der Klimaveränderungen vorsorgend zu begegnen. Siehe dazu unsere Stellungnahmen zu Abschnitt 3.1.1.

Des Weiteren setzt das LROP Niedersachsen eine Reduzierung der Neuversiegelung landesweit bis 2030 auf 3 ha pro Tag fest. Dieses Ziel wird im RROP nicht berücksichtigt. Die Neuversiegelung von Flächen hat nicht nur Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sondern trägt wesentlich zur Produktion von THG bei. Nur über die Reduzierung der Neuversiegelung werden zukünftig weitergehende Planungen für Klimaschutz, Grundwasserneubildung, Bodenerhalt und -entwicklung, Biotop- und Artenschutz sowie Naherholung möglich sein.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Anstelle der Betonung des wirtschaftlichen Aspektes zur Entwicklung des Landkreises Lüneburg steht für den BUND anstelle der Sicherung der *Attraktivität als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum*

(Begründung S. 47) die *langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen* an erster Stelle. Abschnitt 1.2 Ziffer 01 ist entweder entsprechend den Aussagen des LROP zu verändern oder als Grundsatz zu führen. Wir fordern für die Umsetzung und Stärkung naturbasierter Lösungen und für die Herausforderungen nachhaltigen Wirtschaftens, insbesondere mit Fokus auf den naturbasierten Klimaschutz und die lokale Klimafolgenanpassung, die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Wir verweisen auf die Verlautbarungen des Landkreises zum Klimaschutz (Klimaneutralität, European Energy Award) und fordern durch vorausschauende räumliche Planung aktiven kommunalen Klimaschutz voranzutreiben.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

In den Regelungen zur Siedlungsentwicklung sind die bisherigen Grundsätze zur „Reduzierung“ der Neuinanspruchnahme von Flächen („flächensparend“ in 2.1.1. 07) und des Vorrangs der Innenentwicklung (2.1.1. 05) festgelegt. Auch wird in der Begründung das Ziel der geringeren Inanspruchnahme von Flächen im Umfang von 30 ha pro Tag für die Gesamtfläche der BRD und von 4 ha pro Tag für Niedersachsen festgehalten (Seite 53). Die Angabe von 4 ha pro Tag entspricht nicht 3.1.1 05 LROP, in dem die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden soll. Wir bitten dies zu korrigieren.

Bis 2050 soll es sogar eine Flächenkreislaufwirtschaft geben, d.h. keine Neuinanspruchnahme von Flächen. Leider sind die Ziele bisher immer wieder verfehlt worden. Angesichts der Tatsache, dass jede Neuversiegelung unter Umweltschutz-, Naturschutz- und Klimaschutzgesichtspunkten negative Folgen hat, sollte nunmehr in der regionalen Raumordnung festgelegt werden, dass die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ohne weitere Versiegelung im Außenbereich erfolgen muss.

Das bedeutet:

Die Flächenkontingente nach 2.1.2. 03 sind zu verkleinern und möglichst auf „null“ zu setzen. Dadurch wird eine weitere Entwicklung nicht verhindert, da nach 2.1.2. 06 Flächen im Innenbereich nicht auf diese Kontingente angerechnet werden.

Bei Flächen für die gewerbliche Entwicklung ist die Regelung nach 2.1.3. 04, dass vor der Neuausweisung von Gewerbeflächen geeignete gewerbliche Brachflächen revitalisiert werden, als Muss-Vorschrift und nicht nur als Soll-Vorschrift auszugestalten.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01

Neben raumordnerischen Aussagen zur Siedlungsstruktur bieten auch Festlegungen zur Freiraumstruktur erhebliches Potential zur Anpassung an den Klimawandel, speziell zum Schutz überörtlich bedeutsamer klimawirksamer Freiräume/Ausgleichsflächen. Raumplanungen sind somit als effektives Mittel der Klimaanpassung zu betrachten. Sowohl die bioklimatischen als auch die lufthygienischen Funktionen von Freiräumen spielen eine wichtige Rolle für die menschliche Gesundheit. Für die Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum und bevölkerungsreichste Stadt des Landkreises müssen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel oberste Priorität haben (§ 2 Abs.2 Nr. 6 ROG).

Der BUND sieht die Sicherung klimaökologisch regional bedeutsamer Freiflächen durch Festlegung von Vorrangflächen Freiraumfunktionen im vorliegenden RROP als nicht ausreichend an.

Ziffer 01 Satz 1 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

„Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume im Umfeld der Stadt Lüneburg sind zu erhalten zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen wie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Landwirtschaft, insbesondere jedoch für ihre Funktion bei der Anpassung an den Klimawandel.“

Begründung:

- Zunahme von Hitzebelastungen in Siedlungsbereichen (siehe dazu Abbildung 1) aufgrund des Klimawandels: Vorsorgende Sicherung von Freiraumstrukturen vor Versiegelung auf raumplanerischer Ebene entsprechend § 1 ROG und Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 LROP zur Vorbeugung von Hitzebelastungen, sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BNatSchG

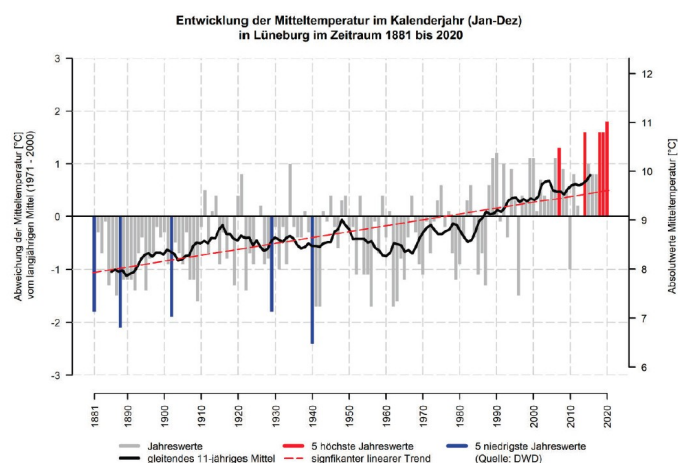


Abb. 1: Entwicklung der Mitteltemperatur in Lüneburg im Zeitraum von 1881 bis 2020 (Quelle: eigene Berechnung nach DWD, 2021). Entwicklung der Mitteltemperatur in Lüneburg im Zeitraum von 1881 bis 2020 (Quelle: eigene Berechnung nach DWD, 2021). [aus: Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, 2022]

- Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten durch die Ausweisung von Grünzügen und -zäsuren als Vorranggebiete Freiraumfunktionen zur Abmilderung der urbanen Überwärmung bei künftig möglichen länger anhaltenden und mit höheren Temperaturen verbundenen Hitzeperioden
- Schaffung einer resilienten, multifunktionalen Raumstruktur durch die Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grünzäsuren: Verringerung der Siedlungsentwicklung in jenen Bereichen, die besonders stark von den Folgen des Klimawandels (z. B. Überwärmung) betroffen sind, als Möglichkeit zur Naherholung der städtischen Bevölkerung insbesondere in der Nähe urbaner Zentren bei möglicher steigender Häufigkeit klimatischer Belastungssituationen (z. B. Hitzestress, Ozonbelastungen) im Siedlungsraum und zur Erhaltung regionaler Wasserressourcen (Wasserrückhalt in der Fläche, Grundwasserneubildung)
- Des Weiteren werden die Zielsetzungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung des LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02 Satz 1, Ziffer 03 Satz 2 und Ziffer 05 missachtet, indem *gemeindlichen Entwicklungen* im Sinne von *potentiellen Entwicklungsräumen für Siedlung und Gewerbe* eine höhere Wertigkeit eingeräumt wird. Notwendig ist es, wie nach § 1 Abs.1 Nr. 2 ROG gefordert, die vorsorgende Sicherung eines (späteren) Raumbedarfs für einzelne Raumfunktionen und -nutzungen wie der Schutz vor weiterer Verbauung und vor Siedlungsentwicklung zu betreiben.

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02 sind wie folgt als Ziel darzustellen:

„Die Niederung von Ilmenau und Hasenburger Mühlenbach sowie die Ackerflächen nördlich Wendisch Evern, südlich Erbstorf sowie die Acker- und **Grünlandbereiche zwischen Lüneburg und Reppenstedt**, westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme stellen als ~~Luftleitbahn~~ innerhalb des Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf einen klimatischen Ausgleichsraum mit regionaler Bedeutung dar, der in seiner Funktion erhalten und von entgegengesetzten Nutzungen freigehalten werden soll.“

Begründung:

- Außer dem Ilmenautal und siedlungsnahen Waldgebieten (gemäß der Beschreibung des LRP) werden im vorliegenden RROP keine Gebiete als Vorranggebiete Freiraumfunktionen benannt.
- Der BUND ist der Auffassung, dass Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung grundsätzlich bei Abwägungen höher zu bewerten sind als z.B. Flächenansprüche für zukünftige gemeindliche Entwicklungen. Dementsprechend ist auch der Raum zwischen Lüneburg und Reppenstedt u.a. als Kaltluftentstehungsgebiet zu sichern. Es reicht für die zukünftige klimatische Regulierung der überhitzten Lüneburger nicht aus, nur stadtnahe Wälder als Vorranggebiete *Freiraumfunktion* zu sichern (siehe dazu Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg, Geo-net, 2019, Seite 17 „Wald“). Die Sicherung von Flächen für klimaökologisch bedeutsame Belange sollte zumindest in gleicher Art erfolgen wie die vorsorgende Sicherung von z.B. Rohstoffen.

- Innerstädtische Freiflächen (siehe Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03) haben eine wichtige Funktion, da diese in der Nacht ihre kühle Luft in die unmittelbar angrenzende Umgebung abgeben können. Sie sind jedoch nicht ausreichend, um die Innenstadt bei autochthoner Wetterlage nachts zu kühlen. Diese sog. *Parkwinde* (siehe Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg, Geo-Net, 2022, S. 22) sind im Vergleich zu Kaltluftabflüssen eher schwach.
- In die Erarbeitung der Vorranggebiete Freiraumfunktionen sollen laut Begründung (Seite 141) neben dem Landschaftsrahmenplan die Daten der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg berücksichtigt worden sein. Dies begrüßen wir, da die Stadtklimaanalyse aktueller und genauer die klimaökologische Situation erfasst. Dennoch sind Angaben der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg (2019) mit Hinweisen zu „Erhalt und Entwicklung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen“, S. 57, die dortige Darstellung von Kaltluftströmungen in Anhang 7 „Stadtklimaanalyse Lüneburg - Planungshinweiskarte Nachtsituation“ sowie auch die Angaben der aktualisierten Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg (2022) nicht vollständig in die Überlegungen zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Es fehlen im Westen der Stadt zwischen Lüneburg und Reppenstedt die Kaltluftabflüsse (siehe Abb. 14 der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg, 2022 und textliche Darstellung S. 22). Abbildung 12 des RROP ist in dieser Hinsicht unvollständig und muss überarbeitet werden.

Abschnitt 3.1.1 Ziffern 03 soll wie folgt als Ziel formuliert werden:

Klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen in Siedlungen des klimatischen Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf sollen erhalten, ergänzt und weiter entwickelt werden.

Begründung:

Die Sicherung und Weiterentwicklung von Freiflächen in Siedlungsbereichen gehört zu den vorrangigen Aufgaben in eng bebauten Städten. Die fortschrittliche Umgestaltung zu städtischen, multifunktionellen Innenbereichen mit Aufgaben wie Resilienz, Veränderung des Stadtklimas, Aufenthaltsraum für Bürger und ihre Funktionen Wasser aufzunehmen und zu speichern (Schwammstadt) sind zukunftsweisende Aufgaben der Stadtentwicklung.

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 - neu (die folgenden Ziffern verschieben sich damit)

Der Grundsatz des LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 ist als Ziel einzufügen:

Die Neuversiegelung von Flächen im Landkreis Lüneburg soll bis zum Ablauf des Jahres 2030 dem landesweiten Ziel von unter 3 ha pro Tag angepasst und danach weiter reduziert werden.

Begründung:

Die Neuversiegelung von Flächen hat nicht nur Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sondern trägt wesentlich zur Produktion von THG bei. Nur über die Reduzierung der Neuversiegelung werden zukünftig weitergehende Planungen für Klimaschutz, Grundwasserneubildung, Bodenerhalt und -entwick-

lung, Biotop- und Artenschutz sowie Naherholung möglich sein. Der BUND fordert die Neuversiegelung schon jetzt drastisch zu senken und das „Null“-Ziel vorzeitig zu erreichen.

Der Klimawandel ist die prägende Herausforderung unserer Zeit. Klimaschutz und -anpassung müssen auch in der räumlichen Planung stärker beachtet werden und auf allen Planungsebenen durch Ziele und Maßnahmen festgesetzt werden. Dies ergibt sich nicht zuletzt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom April 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 3 sind wie folgt als Ziel zu formulieren:

Niedermoorböden unter Acker sollen als kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz gesichert und entwickelt werden.

Begründung:

Wir begrüßen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 2, dass die Sicherung von hydromorphen Böden unter Dauergrünland und unter alten Waldstandorten als Ziel formuliert wird. Um die Klimaschutzziele (§§ 3 und 13 KSG 2019/2021) zu erreichen, erachten wir es jedoch als zwingend notwendig, alle Niedermoorböden, also auch solche unter Acker, mit ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher als Ziel *Vorranggebiet Torferhalt* darzustellen (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 3).

Ackernutzung auf Niedermoorböden führt zu besonders starker Torfzehrung und ist damit aus Klimaschutzgründen nicht zu rechtfertigen (siehe dazu Abb. 2 und des Weiteren Abel, S., Barthelmes, A., Gaudig, G., Joosten, H., Nordt, A. & Peters, J. (2019) *Klimaschutz auf Moorböden – Lösungsansätze und Best-Practice-Beispiele*. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 03/2019 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), S. 11; Anlage 2 des Nds. MBI. Nr. 28/2015, *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden* (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“), Erl. d. MU v. 16. 7. 2015 — 26-28109; „*Treibhausgasemissionen nach Boden-/Moortyp und Nutzungs-/Bewuchskategorie in t CO₂-Äquivalente/ha/a*“).

Tab. 4: Treibhausgasbilanzen nach Moortyp und Nutzungskategorie (Tonnen CO₂-eq pro ha und Jahr)

Nutzung	Niedermoor	Hochmoor	Moorgley	Mischkultur	Sanddeckkultur	Überlagertes Niedermoor	Mittlerer Wasserstand (cm unter Flur)
Ackerland	34	33	34	8,4	27	32,5	-70
Grünland intensiv	31	26	31	10,5	15	29,7	-49
Grünland extensiv trocken	23	20	23	7,7	12	21,6	-29
Grünland extensiv nass	10	4	10	4	5	10	-11
Wald, entwässert	14	7	14	-	-	-	-
Wald, nass	6	4	6	-	-	-	-
naturnah, renaturiert	3	0	3	k.A.	3	3	-10
Überstau	28,3	8,3	-	-	-	-	14

Angaben sind Mittelwerte mit n = max. 5; Fettschrift = mündliche Mitteilung Höper 17.06.2013; kursiv/fett = Annahme durch Bezug zu vorliegenden Tabellendaten. Nähere Beschreibungen der Nutzungsintensitäten sind in DROSLER et al. (2011) erläutert. Quellen: DROSLER et al. (2011) verändert, HÖPER (2012, 2015), MU (2015, 2016).

Abb. 2: Treibhausgasbilanzierung nach Moortyp und Nutzungskategorie [Tonnen Co₂-eq pro ha und Jahr] (aus: NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2017; M. Grothe, M. Kasper, F. Rück: Klimaschutzfunktion von Böden und Bodennutzung als Beitrag zur Landschaftsrahmenplanung, S. 95)

Bodenstandorte, d.h. kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, die somit im Hinblick auf ihre Eignung für einen natürlichen Klimaschutz (Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz vom

BUMV) in Frage kommen, sind im MoorIS (NIBIS® Kartenserver (2022): *Kohlenstoffreiche Böden 1 : 50 000 mit Bedeutung für den Klimaschutz ohne versiegelte Flächen* (BHK50KSoVS). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover) verzeichnet. Sie sind im RROP textlich und zeichnerisch dargestellt zu erfassen und zu sichern.

Das dargestellte *Dahlenburger Moor* ist ein Niedermoor (Abschnitt 3.11 04). Niedermoore und hydromorphe Böden sind in großen Flächen im Landkreis vorhanden. Zielführend für diese Niedermoorflächen ist, eine Wiedervernässung anzustreben, um die THG-Emissionen maximal zu reduzieren (siehe dazu Abb.3). Der Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung und damit zum Klimaschutz wird somit immens erhöht. Darüber hinaus sind Niedermoore in Bachtäler Retentionsräume für Wasser und besitzen durch Verdunstung eine kühlende Funktion.

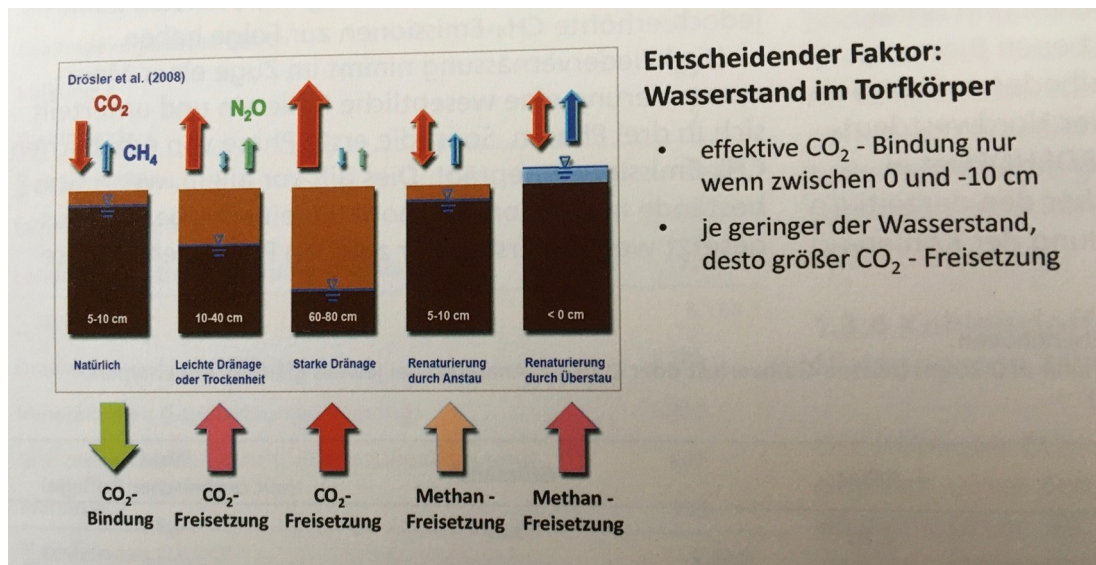


Abb.3: Exemplarische Darstellung der THG-Emissionen von Mooren in Abhängigkeit vom Wasserstand (aus: NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2017; M. Grothe, M. Kasper, F. Rück: Klimaschutzfunktion von Böden und Bodennutzung als Beitrag zur Landschaftsrahmenplanung, S. 94)

3.1.2 Natur und Landschaft

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 2 soll wie folgt ergänzt werden:

Die Sicherung dieser Gebiet erfolgt durch Bestandsschutz (LSG, NSG).

Begründung:

Es gilt negative Veränderungen dieser Suchräumen zu verhindern, damit dort Umfang und Qualität der Zielobjekte erhalten werden können.

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03:

Die Aussagen sind zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Begründung:

Der BUND kritisiert den Ansatz der Habitatkorridore in Bezug auf Wald.

Unserer Ansicht nach sind durch die bereits vorhandene Infrastruktur Zerschneidungen von Landschaft und Korridoren vorgegeben. Großräumige Verbundachsen sind in der Praxis nicht realisierbar. Nach Meinung des BUND sind die Erhaltung und der Schutz der Kerngebiete entscheidend. Somit gilt es nicht einzelne Waldflächen miteinander zu verbinden, sondern Wald großräumig zu erhalten.

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 ist als Ziel festzusetzen:

Aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund sind Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Wallhecken und Säume an Wegen, Gewässern und Gehölzen zu erhalten und zu entwickeln.

Begründung:

Die genannten Landschaftsbestandteile als Teil unserer Kulturlandschaft sind durch geänderte und intensiverte Nutzung grundlegend gefährdet. Ihre ökologischen Funktionen sind durch Nicht-Nutzung, Nicht-Pflege, falsche Pflege und Beseitigung stark gefährdet.

3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 08

Der BUND erachtet eine Überarbeitung eines Konzeptes zur Wasserrückhaltung und -verfügbarkeit im gesamten Landkreis als dringend notwendig.

Begründung:

Zunehmende Sommerdürren mit sinkenden Grundwasserständen sind nicht nur in Hinblick auf die Landwirtschaft ein Problem, sondern beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt. Der Verlust von grundwassernahen Lebensräumen nimmt zunehmend bedrohliche Ausmaße an, sodass das Thema Wasserrückhalt in der Landschaft nicht nur isoliert für die Landwirtschaft betrachtet werden kann. Maßnahmen in der Marsch sind keineswegs ausreichend. Es ist der gesamte Kreis zu berücksichtigen. Eine entsprechende Ergänzung ist Ziffer 08 hinzuzufügen. Hier gilt es auch, besonders die Bachtäler zu berücksichtigen, die in diesem Zusammenhang natürliche Retentionsräume darstellen. Diese Funktion ist durch Vertiefung der Bäche, Grabenneubau und Drainagen verschlechtert worden.

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 09 Satz 2 und 3

Der BUND sieht in der gleichrangigen und gleichzeitigen Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auf ein und derselben Fläche einen nicht tragfähigen Ansatz. Diese Aussage ist nicht in Abschnitt 3.2.1 LROP vorhanden. Die Funktionen des Waldes als Lebensraum und seine Bedeutung für die Umwelt und die Erholung der Bevölkerung können bei gleichzeitiger forstwirtschaftlicher Nutzung nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden.

Eine Bewirtschaftungspflicht ist mit den Zielen des Naturschutzes nicht vereinbar. Sie sollte auf Wälder beschränkt sein, in denen die Lebensraumfunktionen nicht höher zu gewichten sind. Historisch alte Waldstandorte und Urwälder müssen von jedweder Nutzung ausgenommen werden (s.u. Ziffer 14). Auch in Anbetracht der Möglichkeit, Windkraftanlagen im Wald errichten zu können, wird die Erholungsfunktion des Waldes für die Bürger damit konterkariert.

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 11 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Bezugnehmend auf Abbildung 15 (Begründung, S. 181) liegt der Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg im Durchschnitt über 15%, ausgenommen der Marsch. Durch Aufforstungen entstehen Altersklassenwälder, die auf lange Zeit wenig naturnah sind, bereits bei ihrer Entstehung durch Bodenbearbeitung THG freisetzen und Bodenstandorte massiv verändert.

Abschnitt 3.2.1 in Ziffer 14 soll als Ziel ergänzt werden durch:

und aus der Nutzung zu nehmen.

Begründung:

Aus der Begründung (S. 186) geht die besondere Bedeutung dieser Wälder für Boden-, Arten- und Klimaschutz hervor: *„Es handelt sich daher um die (relativ) am geringsten veränderten terrestrischen Ökosysteme Mitteleuropas.²²⁶ Sie beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Die Böden unter historisch alten Waldstandorten können als naturnah bezeichnet werden und sind in ihren Funktionen unbeeinträchtigt. Die Wälder weisen meist eine hochspezialisierte Flora und Fauna auf und sind für Arten und Biotope von besonderer Bedeutung. Des Weiteren sind im Boden und in der Biomasse historisch alter Waldstandorte große Mengen an Kohlenstoff gespeichert, die aus Gründen des Klimaschutzes nicht durch starke forstliche Nutzung freigesetzt werden sollen.²²⁷ Der Verlust historisch alter Waldstandorte kann qualitativ nicht kompensiert werden.“*

Abbildung 16 (Historisch alte Waldstandorte im Landkreis Lüneburg) ist in einer dermaßen geringen Auflösung wiedergegeben, dass Nutzer damit nicht zielführend arbeiten können. Wir bitten den Landkreis dies zu ändern.

In Abschnitt 3.2.1 Ziffer 16 ist folgendes zu streichen.

Innerhalb der Vorranggebiete Sperrgebiet sollen vorhandene Waldflächen geschont und erhalten sowie zerstörte Waldflächen wieder aufgeforstet werden.

Begründung:

Soweit es durch den Übungsbetrieb zur Zerstörung von Waldflächen kommt, entstehen dadurch regelmäßig wertvolle Biotope für Arten trockenwarmer Lebensräume (z.B. Ziegenmelker und Heidelerche).

Es ist zu prüfen, ob die Lebensraumfunktionen nicht höher zu bewerten sind als der geringe Biotopwert von Aufforstungsflächen.

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 17 Satz 1

Der Begriff *neuartige Waldschäden* trifft in der neueren Literatur zum Waldzustand nicht mehr auf. Er ist in den 80er Jahren zur Beschreibung des *Waldsterbens* insbesondere durch die Versauerung (Schwefelsäure) geprägt worden. Inzwischen sind Klimawandel (Sommerdürre) und Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft und Abgase aus dem Verkehr sowie z.T. daraus resultierende Komplexerkrankungen für Waldschäden verantwortlich.

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 18

Die abschließende Sicherung von Waldflächen erfordert naturgemäß eine Formulierung als Ziel und nicht als Grundsatz. Der hier formulierte Grundsatz geht nicht über bestehenden Schutz durch das Landeswaldgesetzes hinaus und ist somit entbehrlich.

Der BUND sieht in der **textlichen Abfassung des RROP zum Thema Wald** die Schutz- und Erholungsfunktionen nicht hinreichend berücksichtigt. Vielmehr werden die Interessen der Forst- und Holzwirtschaft einseitig überbetont. Dieses Vorgehen steht teilweise im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen in den Abschnitten 3.1.1 bis 3.1.5. Derartige Zielkonflikte gilt es zu vermeiden.

Wir empfehlen grundsätzlich beim Thema Wald im Abschnitt 3.2.1 den Grundsätzen des LROP (Abschnitt 3.2.1) zu folgen.

3.2.2 Rohstoffsicherung und -gewinnung

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01

Einerseits möchte Lüneburg bis 2030 klimaneutral werden. Andererseits wird nun der Entwurf für eine neues RROP vorgelegt, das im Widerspruch zu den Zielen des Kreises steht und nur wenige Veränderungen im Bereich der Rohstoffausbeutung aufweist. Die bisherige Entwicklung beim Flächenverbrauch und beim Ressourcenverbrauch wird linear fortgeschrieben. Es ist aber zwingend notwendig, dass sofort ein Umdenken im Umgang mit den Ressourcen stattfindet. Im Rohstoffgutachten S. 42 wird davon ausgegangen, dass sich der Anteil des RC-Materials und der ersetzbaren Stoffe aus verschiedensten Gründen nicht erhöhen wird. Das kann so nicht stehenbleiben, denn in der Wissenschaft gibt es zahlreiche Versuche, Überlegungen und praktische Erprobungen, Alternativen zu Sand und Kies zu ermitteln. Dazu kommen Anstrengungen, die Versiegelung von Flächen durch immer mehr Straßen und Häuser zu stoppen. Um die Klimaziele des Paris-Abkommens und die ehrgeizigen, lobenswerten Ziele Lüneburgs einzuhalten, ist eine Bauwende, ein Umdenken der Bau- und Rohstoffindustrie, die für 10 % der CO₂-Emissionen in Deutschland verantwortlich ist, zwingend notwendig. Nur durch vermehrten Einsatz nachhaltiger Materialien, eine Kreislaufwirtschaft der Ressourcen und das Prinzip der Suffizienz, des Weiternutzens vorhandener Bestandsgebäude, sind diese Ziele erreichbar.

Rohstoffe sind endliche Ressourcen, Sand die am zweithäufigsten verwendete. Die Zunahme der Weltbevölkerung und die zum Teil exponentielle Zunahme der Nutzung des Rohstoffs gefährden ihre Verfügbarkeit. Der Verbrauch des Rohstoffs Sand/Kies hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten verdreifacht. Die UN gehen von 6% Nachfragesteigerung pro Jahr aus. Unbeachtet bleibt vielfach, dass z.B. Sand wichtige ökologische Funktionen einnimmt: Die Biodiversität ist gefährdet, Bodenerosionen und Grundwasserversalzung können stattfinden, das Klima verändert sich. Es gibt Alternativen und Recyclingmöglichkeiten, die jedoch erst in einem geringen Umfang genutzt werden, da der Abbau der Rohstoffe noch gewinnbringender ist als das Recyceln oder Ersetzen. Eine *bedarfsgerechte Erschließung* und eine *umweltgerechte Nutzung*, die das LROP vorgeben, darf nicht bedeuten, dass Rohstoffe dort, wo sie vorhanden sind, auch abgebaut werden sollten, sondern vorrangig sollte immer über Alternativen nachgedacht werden. Weiter heißt es im LROP in 3.2.2 Ziffer 01 Satz 4, dass *der Abbau von Lagerstätten auf die Gebiete zu lenken ist, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.*

Wir fordern daher, im RROP 3.2.2 Ziffer 01 zu ergänzen:

Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Lebensgrundlage heutiger und nachfolgender Generationen zu sichern und gegebenenfalls ist ein zeitnaher Abbau zu verhindern. Die Vorkommen sollen bedarfsgerecht und umweltgerecht genutzt werden. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02

Ein Sichern der Rohstoffe in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in größerem Umfang führt nach unserer Einschätzung nicht dazu, dass diese Alternativen genutzt bzw. in sie investiert wird. Es weckt eher Begehrlichkeiten, den Rohstoff nicht nur lokal begrenzt zu nutzen, sondern ihn überregional auf den Markt zu bringen und damit die Ressource noch umfangreicher abzubauen, als dies nötig wäre.

Dem BUND erschließt sich nicht, warum eine Verschiebung der Sicherungsflächen weg von Vorbehaltsflächen zu Vorranggebieten stattfindet. Wir kritisieren die erhebliche Vergrößerung der Vorranggebiete von 257 ha auf 592 ha, die andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen. Eine Sicherung in Vorbehaltsgebieten wäre sinnvoller, da dann flexibler auf den tatsächlichen Bedarf – der sich ja vielleicht wegen eines notwendigen Umdenkens in der Bau- und Rohstoffindustrie ergeben wird – eingegangen werden könnte.

Wir fordern die Verwaltung daher auf, eher weniger Sicherungsflächen auszuweisen, zumal in Lüneburg die Möglichkeit besteht, Flächen außerhalb der ausgewiesenen zum Abbau freizugeben und so ein Abbau nach Bedarf möglich ist.

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2 und 3

Vor dem Hintergrund, dass es Alternativen zum Abbau von Rohstoffen gibt, scheinen uns die Prognosen des RROP Rohstoff-Gutachtens von 2019 zu hoch. Recycling- und Alternativstoffe finden zu wenig Beachtung, zumal davon auszugehen ist, dass sie in Zukunft einen immer größeren Umfang einnehmen werden. Je knapper und teurer ein Rohstoff und je größer der Widerstand der Bevölkerung gegen eine unnütze Verschwendung ist, desto eher werden günstigere Alternativen gesucht. Außerdem basieren die Berechnungen zu einem Teil auf Unternehmerbefragungen, und die Unternehmer werden immer einen hohen Bedarf anmelden, um nicht steigende Preise zu riskieren. (Im Gutachten ist der Bedarf folgendermaßen angegeben: "Der Bedarf bis 2050 wurde mit etwa 12,4 Mio. t entsprechend 8,3 Mio. m³ ermittelt. In den vorgeschlagenen Festlegungsflächen stehen 28,6 Mio. m³ des Rohstoffs Sand an. Damit ergibt sich bei der empfohlenen Festlegung aller genannten Flächen ein Deckungsfaktor von 3,45.").

In 3.1.1 Ziffer 05 des LROP heißt es: „Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.“ Auch das bedeutet, dass die Bautätigkeiten und der Bedarf an CO₂-verursachenden Baustoffen sich verringern werden, sodass weniger Rohstoffflächen gesichert werden müssen. **Vor diesem Hintergrund bitten wir, die Berechnungen des Rohstoffgutachtens zu überprüfen und die Vorrangflächen dementsprechend zu verringern.**

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03

In der Begründung zu 3.2.2 Ziffer 03 Sätze 2 und 3 heißt es, dass *Lagerstätten bevorzugt werden, die über das vorhandene Straßennetz schnell erreichbar sind und nahe am Verwendungsort der Rohstoffe liegen sollen, damit die Transporte ökonomisch und ökologisch optimiert werden.* Das begrüßen wir sehr. Dazu passt jedoch nicht, dass möglichst *großflächig* und *vollständig abgebaut* werden soll (siehe auch S. 55 und 58 Rohstoffgutachten) und die Erweiterungen vorhandener Abbaugelände Vorrang haben sollen (S. 58 Rohstoffgutachten), anstatt dort die Renaturierung anzugehen. Die Ausweisung von Flächen des Rohstoffs Sand im nördlichen Bereich Lüneburgs macht wegen der größeren Bauprojekte Autobahn und Schiffshebewerk Sinn, die westlich von Amelinghausen und südlich von Kirchzellern gelegenen entsprechen aber nicht dem Grundsatz, nah am Bedarf zu fördern, um THG-Emissionen und Lärmbelastigungen für die Anwohner zu verringern. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.2.2 Ziffer 01 Satz 3) gibt aber vor, dass ihre *bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung* planerisch zu sichern sind. **Diesen Bedarf sehen wir hier nicht gegeben. Wir bitten darum, die Anzahl der Rohstoffvorranggebiete dort zu verringern.**

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es zudem zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen angeraten ist, ein Stoffstrommanagement zu installieren, das Bedarfe lenkt und Ressourcen einzusparen hilft.

Außerdem bitten wir den Landkreis, bei der Ausweisung und Genehmigung von Abbauflächen in Bezug auf die Biodiversität und den Naturschutz einen Blick auf das große Ganze zu werfen und rechtzeitig und dauerhaft dafür zu sorgen, dass eine Biotopvernetzung durch sogenannte *Trittsteine*, Kleinstrukturen wie Wegränder, Graswege, Büsche, Bäume und naturnahes Grünland auch dort erhalten bleibt oder geschaffen wird, wo ein Rohstoffabbau gesichert wird, so wie es auch Grundsatz in 3.1.2 Ziffer 05 angegeben ist.

Abschnitt 3.2.2 Ziffern 03 und 06

In 3.2.2 Ziffer 03 heißt es, dass *im Abbau befindliche und für den Abbau genehmigte Lagerstätten [...] möglichst vollständig abzubauen* sind.

Für Unternehmer mag dieses Ziel erstrebenswert sein, für die Umwelt bedeutet dies aber, dass eine zeitnahe und ökologisch verträgliche *Rückgabe an die Natur* verzögert wird. Wenn dann noch eine Vergrößerung der Abbaufläche genehmigt wird, kann von Naturschutz oder Umweltschutz nicht mehr die Rede sein. Überlagerungen der Ausweisungen als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft oder Biotopverbund Ziffer 06 Satz 3) werden so ad absurdum geführt, da das Zustandekommen als solche dann zeitlich in weite Ferne gerückt ist. **Wir würden uns in Satz 3 über eine zeitliche Einschränkung – z.B. Abbau innerhalb von 10 Jahren - und ein Einschränkung der Erweiterung bestehender Abbaugelände sehr freuen.**

In Ziffer 06 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass *die Nachfolgenutzungen von Rohstoffabbauflächen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten erfolgen soll. Der Natur- und Artenschutz soll als Nachfolgenutzung bevorzugt werden* (Satz 2).

Es erscheint nicht sinnvoll, die Nachfolgenutzung im *Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten* zu regeln, denn diese örtlichen Gegebenheiten können konträr zu Natur- und Umweltschutz stehen. **Wir bitten, diesen Satz 1 zu streichen.**

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Naturschutz

Abschnitt 3.2.4 Ziffern 01 und 02

Wir bitten, in Ziffer 01 und 02 folgende Sätze als Ziel zu ergänzen:

Grundsätzlich sind Niederschläge entstehungsnah zu versickern. Die Täler und Auen von Bächen und Flüssen sowie Moore und Sümpfe in der Landschaft sind zu renaturieren und hin-

sichtlich ihrer Eignung als natürliche Retentionsräume für Wasser und daraus folgend als THG-Senken zu entwickeln und zu sichern.

Begründung:

Die in den vergangenen Jahren festgestellten sinkenden Grundwasserstände machen es erforderlich, eine stärkere Retention in der Fläche zu ermöglichen. Drainagen und Gräben sind vorrangig zur Ableitung hoher Winternässe angelegt worden. Diese Funktion ist kritisch zu sehen und zu überprüfen. Es stellt sich die Frage, ob die Anpassung der Standorteigenschaften an die Bedürfnisse schwerer und schwerster Landmaschinen noch mit dem Gebot der standortangepassten Wirtschaft im Sinne der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft vereinbar ist.

Abschnitt 3.2.4 Ziffer 06 Satz 1

Flächen für Umfluter für die Elbe sind als Vorrangflächen zu sichern. Dabei sind sowohl die kleinen Lösungen als auch die große Lösung zu berücksichtigen.

Begründung

Die Umfluter als Möglichkeit der Hochwasserregulierung können nur dann gebaut werden, wenn keine anderen Nutzungen in ihrem Bereich möglich sind.

Zusätzlich müssen Flächen, die einer Deich-Innenverlegung dienen könnten, gesichert werden, denn weitere Einengungen der Elbe müssen vermieden werden.

Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09

Es soll als Ziel ergänzt werden: **Zusätzlich sind vom Deichfuß nach innen jeweils 50 Meter als Vorrangflächen für Hochwasserschutz zu sichern.**

Auch hier ist jede neue Bebauung zu unterlassen.

Begründung:

Durch deichnahe Versiegelung steigt die Notwendigkeit, Wasser in Flüsse abzuleiten, die dadurch das Hochwasserrisiko erhöhen.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 08 Satz 3 ist zu streichen. „**Nach Realisierung der Elbbrücke....**“ ggf. ersetzen durch: „**Falls es zur einer Realisierung der Elbbrücke kommen sollte....**“

Begründung:

Die Realisierung einer Brücke ist dort sehr unwahrscheinlich. Die politischen Widerstände sind zu groß. Die Kosten sprengen den politisch gesetzten Rahmen. Es handelt sich um eine Idee, deren Verwirklichung mitten im europäischen Naturschutzgebiet rechtlich höchst unrealistisch ist.

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 12 ist als Ziel zu formulieren und wie folgt zu ändern:

Die Bedingungen des Radverkehrs im Landkreis Lüneburg sind zu verbessern und der Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen zu steigern.

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 13 Sätze 2-6 sind als Ziel zu formulieren.

Begründung:

Der Radverkehr ist ein bedeutender Teil der Verkehrswende. Er trägt zu einer Verminderung der THG-Emissionen bei. Um die Klimaschutzziele zu erreichen ist ein Ausbau des Radwegenetzes notwendiges Ziel. Die Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum des Landkreises weist ein hohes Verkehrsaufkommen im MIV auf, das es auf alternative emissionsärmere Mobilitätsformen umzulenken gilt. Beim Ausbau des Radwegenetzes sind jedoch Notwendigkeit und Sicherheit der Strecken bzw. deren Sinnhaftigkeit zu prüfen und ob die Radwege naturverträglich zu realisieren sind. Besonders geschützte Gebiete müssen vor der Planung eingehend geprüft werden. Zudem muss eine Unterhaltung des Wege gesichert sein. Für einen Ausbau bedarfsgerechter Strecken ist auch zu prüfen, ob nicht Tempolimit bzw. Schutzstreifen auf der Straße anstelle eines Radstreckenneubaus zu bevorzugen sind. Es gilt dies in gleicher Weise.

4.1.3 Straßenverkehr

Abschnitt 4.1.3 Ziffer 05 ist zu streichen.

Begründung:

Eine Realisierung der Brücke ist sehr unwahrscheinlich. Die politischen Widerstände sind zu groß. Die Kosten sprengen den politisch gesetzten Rahmen. Es handelt sich um eine Idee, deren Verwirklichung mitten in einem europäischen Naturschutzgebiet auch rechtlich unrealistisch ist.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung siehe **Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 Satz 1**

Wir bitten **Abschnitt 4.1.4 Ziffer 03 Satz 2** um Folgendes zu ergänzen:

In Bardowick und Wittorf ist die Durchgängigkeit für Fische und Kleinlebewesen durch Umfluter zu gewährleisten.

Begründung:

Schleusen und Nadelwehre stellen für Fische Barrieren dar, die nicht zu überwinden sind. Durch Umflu-

ter ist die Durchgängigkeit wieder für Fische gewährleistet.

Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 ist zu ändern. Der Bezug zur Brücke ist zu entfernen.

Begründung:

Die Verwirklichung einer Brücke mitten im Biosphärenreservat ist wenig realistisch. Ebenso wie in Bleckede ist der Fähre in Neu-Darchau ein großer Bedarf für Erholung und Touristik zuzuschreiben. Dieses geht verloren, wenn die Fähre durch eine Brücke ersetzt wird, die wohlmöglich auch noch eine zunehmende Belastung durch PKWs erfährt.

Abschnitt 4.1.4 Ziffer 05 ist wie folgt als Grundsatz zu verfassen.

„Die Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Sportboothafen festgelegt. ~~und in ihrer Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus zu sichern sowie bedarfsgerecht unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu entwickeln.“~~

Begründung:

Wir halten diese Form der Freizeitnutzung im Biosphärenreservat für nicht angebracht. Der Sportbootbetrieb auf der Elbe führt zu Störungen der Naturschutzfunktionen und eines naturbetonten ruhigen Tourismus. Das Fahren von Sportbooten widerspricht den Zielsetzungen des Biosphärenreservats. Der starke Wellenschlag führt regelmäßig zu Schäden an Flora und Fauna.

4.1.5. Luftverkehr

Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 ist als Grundsatz zu formulieren.

Begründung:

Der Flugplatz wird vorwiegend vom Luftsportverein Lüneburg genutzt und ist regional nicht bedeutsam. Der dort stationierte Feuerwehrflugdienst Niedersachsen kann durchaus auf dem Flugplatz Uelzen untergebracht werden. Von dort aus wäre er sogar näher am potentiellen Einsatzort Südheide gelegen.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Der BUND RV Elbe-Heide begrüßt, dass der Landkreis den Ausbau von Windkraftanlagen steuert und damit Wildwuchs verhindern will. Begrüßt wird weiter, dass geschützte Flächen als Tabuzonen angenommen werden.

Nach dem LROP dürfen Waldflächen in Anspruch genommen werden, müssen es aber nicht.

Der BUND fordert, Wald zu den weichen Ausschlusskriterien zu zählen. Die Wertigkeit des Waldes, insbesondere des Waldbodens, muss berücksichtigt werden. Erst durch das Zusammenwirken von Bäumen mit dem lebendigen Waldboden entstehen CO₂-Senken. Es ist nicht optimal, Bäume auf Acker- oder Wiesenflächen als Ersatz zu pflanzen, da nicht vor 100 – 150 Jahren die nötige Symbiose entsteht. Dies gehört somit nicht zu kurzfristigen Lösungen zum Klimaschutz.

Wie der Landesverband BUND Niedersachsen fordern wir den Landkreis dazu auf, nicht das Wald-Szenario zu verwenden, da sich der Schutz der niedersächsischen Wälder und Waldböden durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich verschlechtern würde. Ein Wald wird seine Stabilität stark verringern, wenn Lichtungen geschlagen werden. Bei Stürmen ist zu erwarten, dass angrenzende Bäume entwurzelt werden. Durch Verwirbelungen der Luft im Wald durch die Windräder wird die Luftfeuchtigkeit stark herabgesetzt. „Sinkt der Wasserdampfgehalt der Luft zu weit ab, verlieren die Bäume mehr Wasser durch die Transpiration, als sie über ihre Wurzeln aufnehmen können. Dadurch sinkt die die Saugspannung des Wassers im Baum und es kommt zu einem Wasserdefizit in den Geweben. Als Folge stoppt das Wachstum“ [Zweifel, R., Sterck, F., Braun, S., Buchmann, N., Eugster, W., Gessler, A., Häni, M., Peters, R. L., Walthert, L., Wilhelm, M., Ziemińska, K., & Etzold, S. (2021). Why trees grow at night. *New Phytologist*, 231(6), 2174–2185. <https://doi.org/10.1111/nph.17552>]. Es kommt zu Trocknungsschäden, die dann irreversibel sind.

Auf Kalamitätsflächen dagegen könnten – wie im LROP vorgesehen – Windräder gebaut werden, wenn man natürliche Waldentwicklung zulässt.

Die beiden Flächen BAR_02 (Begründung S. 351) und ILM_03 (Begründung S.426) sind wegen der Wertigkeit des jeweiligen Waldes zu streichen.

Der BUND würde eher die großen Potentialflächen belassen und diese nicht verringern.

4.2.1 Ziffer 07

Bezüglich von Bioenergieanlagen ist aufzunehmen, dass vorrangig nur Abfallstoffe zu Verarbeitung herangezogen werden dürfen. Mais, Getreide und andere Pflanzen dienen bevorzugt der Nahrungs- und Futtermittelherstellung und nicht der Energiegewinnung.

Begründung:

Der Anteil von Getreide, Mais und anderen Pflanzen zur Energiegewinnung ist im Landkreis Lüneburg schon jetzt zu hoch. Langfristig gefährdet das die Lebensmittelerzeugung. Schon jetzt gibt es damit weltweit Probleme.

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 08 Solarenergie und Speicherung

Der BUND hat stets gefordert, dass der Landkreis die Steuerung der Freiflächen PV- Anlagen übernimmt und nicht den Kommunen überlässt. Der BUND hält weiter an seiner Forderung fest.

4.2.1. Ziffer 08 Satz 1 muss als Ziel formuliert werden.

Begründung:

Der Ausbau der PV-Anlagen auf versiegelten Flächen sollte präferiert werden, um Freiflächen weitgehend zu erhalten und damit weitere Versiegelungen zu verhindern. In Anlehnung an das LROP sollten Freiflächen- PV-Anlagen nur als Ausnahme möglich sein, am besten als Agri-PV Anlagen.

4.2.1. Ziffer 11

Auf Speicherung muss stärker hingewirkt werden, „sollen“ reicht daher nicht.

Schon jetzt müssen Anlagen abgeschaltet werden, weil keine Speicherung möglich ist. Der Landkreis muss sicherstellen, dass nur neue Anlagen gebaut werden, die auch Strom produzieren dürfen, wenn Stromüberschuss da und dieser speicherbar ist.

4.2.2 Energieinfrastruktur

Hier ist aufzunehmen, dass die Energieübertragung bevorzugt unterirdisch zu erfolgen hat. Der schonenden Verlegung von unterirdischen Leitungen durch unterirdische waagerechte Bohrungen ist Vorrang einzuräumen.

4.2.2 01 ist als Ziel zu ergänzen:

Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll.

Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

Der Mindestabstand ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden zulässig ist.

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Gasleitungen werden zukünftig nicht mehr oder nur im geringen Umfang benötigt. Es ist erklärtes politisches Ziel, die Verbrennung fossiler Brennstoffe, insbesondere Gas, zu beenden.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Es wird in der Begründung angegeben, dass Alttextilien für Putzlappen etc. vorbereitet werden. Dies hat der BUND gefordert, ist aber nicht der Fall. Die Verwertungsquote sollte erheblich gesteigert werden, ansonsten fällt der Landkreis gegenüber anderen Kreisen zurück.

Wir bitten, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. *Franziska Hapke*
Wolfgang Kreider
Werner Schulze
Bernhard Stilke
Dagmar Zurwonne